

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 16/07 B**

L 11 KR 64/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 16 (15) KR 81/03 (SG Münster)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob bei der Beitragsbemessung der freiwillig krankenversicherten Klägerin das Einkommen ihres Ehegatten als beitragspflichtige Einnahme berücksichtigt werden darf. Die Beklagte hat dieses Einkommen entsprechend ihrer Satzung berücksichtigt. Die Klage gegen den Beitragsbescheid ist erfolglos geblieben. Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Ist eine Rechtsfrage bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden, ist sie im allgemeinen nicht klärungsbedürftig (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*). Zulässig kann eine Nichtzulassungsbeschwerde in diesem Fall sein, wenn neue Gesichtspunkte vorgetragen werden, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen können und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl zB BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2*). Diese Voraussetzungen hat die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt.
- 5 Die von der Klägerin sinngemäß aufgeworfene Frage, ob und wie bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung das Einkommen des Ehegatten als beitragspflichtige Einnahme zum Lebensunterhalt des versicherten Mitglieds berücksichtigt werden darf, ist durch die Rechtsprechung geklärt (*vgl zB BSG, Urteil vom 29.6.1993, 12 RK 92/92, SozR 3-2500 § 240 Nr 15, und Urteil vom 26.3.1996, 12 RK 5/95, SozR 3-2500 § 5 Nr 26 S 95 f mwN*). Die Klägerin wendet gegen diese Rechtsprechung ein, dass sie freiwillig versicherte und pflichtversicherte Mitglieder ungleich behandle und gegen Art 6 GG verstoße. Sie zeigt jedoch



nicht auf, dass sie damit neue, in der genannten Rechtsprechung bisher nicht beachtete Gesichtspunkte vorträgt, die diese Entscheidungen in Frage stellen könnten. Damit wird von der Klägerin nicht aufgezeigt, dass diese Rechtsprechung erneut klärungsbedürftig, weil umstritten, ist. Vielmehr macht sie nur geltend, die Rechtsprechung sei unrichtig. Gerade dies genügt jedoch nicht, um die erneute Klärungsbedürftigkeit einer bereits entschiedenen Rechtsfrage aufzuzeigen.

- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)